

Amtsblatt der Stadt Brühl



21. Jahrgang

Ausgabetag: 21.04.2005

Nummer: 8

Seite

Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl am 22.05.2005	44-45
Bekanntmachung über die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Landtagswahl NRW am 22.05.2005	46
Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen	47-48
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1987 zur Meldung zur Erfassung	49

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im brühl-info, Uhlstr. 1, aus

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Wahlbekanntmachung

1. Am 22.05.2005 findet die

Landtagswahl

statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Brühl ist in folgende 25 Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Gebäude	Anschrift
1.0	Brühl-Ost, nördl. Teil	Kinder- und Jugendhaus	Schildgesstr. 112
2.0	Brühl-Ost, Südl. Teil	KITA Sophie-Scholl-Str.	Sophie-Scholl-Str. 2
3.0	Brühl-Schwadorf	Alte Schule Schwadorf	Hermann-Faßbender-Str. 2
4.0	Brühl-Badorf 1	KITA Eckdorf	Eckdorfer Str. 37
4.1	Brühl-Badorf 2	Sportheim Gallberg	Auf dem Gallberg
5.0	Brühl-Badorf 3	Gem. Grundschule Badorf	Badorfer Str. 93
6.0	Brühl-Pingsdorf	Kath. Grundschule Pingsdorf	Hüllenweg 5
7.0	Brühl-West 1	Kindergarten "Am Krausen Baum"	Liblarer Str. 118
8.0	Brühl-West 2	Arbeitsamt	Uwierstr. 7 - 11
9.0	Brühl-West 3	Max-Ernst-Gymnasium	Rodderweg 66
9.1	Brühl-West 4	Astrid-Lindgren-Schule	Rodderweg 93
10.0	Brühl-Heide	Jugendheim Heide	Marienstr. 1
11.0	Brühl-Kierberg 1	Barbaraschule	Mühlenbach 65
12.0	Brühl-Kierberg 2	Melanchthon-Schule	Kaiserstr. 158
13.0	Brühl-Vochem 1	Kath. Grundschule Vochem	St. Albert-Str. 2
14.0	Brühl-Vochem 2	Kath. Grundschule Vochem	St. Albert-Str. 2
15.0	Brühl-Vochem 3	Kath. Grundschule Vochem	St. Albert-Str. 2
16.0	Brühl-Innenstadt 1	RWE-Gebäude (Kantine)	Auguste-Viktoria-Str. 1-19
17.0	Brühl-Innenstadt 2	Pestalozzi-Schule	Kölnstr. 85
17.1	Seniorenwohnheim	Seniorenwohnheim	Kölnstr. 74
18.0	Brühl-Innenstadt 3	Amtsgericht	Balthasar-Neumann-Platz 3
19.0	Brühl-Innenstadt 4	Rathausgalerie	Uhlstr. 2
20.0	Brühl-Innenstadt 5	Martin-Luther-Schule	Bonnstr. 52
21.0	Brühl-Innenstadt 6	Turnhalle Clemens-August-Schule	Clemens-August-Str. 33
22.0	Brühl-Innenstadt 7	Kindergarten "Auf der Pehle"	Auf der Pehle 27

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 25.04.2005 bis 01.05.2005 übersandt werden, sind der

Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten um 16:00 Uhr

im Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler/ von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

Der/die Wähler/in hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in/ Partei gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Der Stimmzettel ist weiß mit schwarzem Aufdruck.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
 - oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Briefe aus der Samstaglieferung der Briefkästen der Deutschen Post AG werden nicht mehr rechtzeitig zugestellt. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl abgegeben werden.

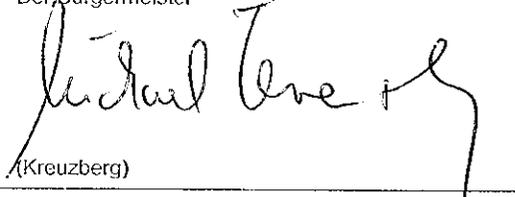
6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Brühl, 14.04.2005

Der Bürgermeister



(Kreuzberg)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Bekanntmachung über die Einsichtnahme des Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Landtagswahl NRW am 22. Mai 2005

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Brühl liegt vom **02.05.2005 bis 06.05.2005** in der Zeit von Montag bis Mittwoch 7:30–16:00 Uhr und Freitag 7:30–12:30 Uhr im Wahlbüro, Uhlstraße 2, 50321 Brühl und Dienstag in der Zeit von 7:30–18:00 Uhr im Rathaus, Uhlstr.3, Zimmer A137, 50321 Brühl zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am 06.05.2005 bis 12:30 Uhr**, bei der Stadt Brühl Fachbereich Organisation u. Personal, Uhlstr. 3, Zimmer A 137, 50321 Brühl Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 01.05.2005** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1. jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 06.05.2005) versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist.
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.05.2005, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 1. einen Stimmzettel für die Landtagswahl (weiß)
 2. einen amtlichen blauen Wahlumschlag
 3. einen hellroten Wahlbriefumschlag.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen Anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brühl, den
14.04.2005

Der Bürgermeister

(Kreuzberg)

Stadt Brühl

Der Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen

Die nachstehend aufgeführte Straße wird hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Straßengruppe</u>	<u>Widmungsbeschränkung</u>
Stichweg Rosenhof 16a – 26 Gemarkung Brühl, Flur 24, Flurstücke 385, 386, 396	Gemeindestraße	Anliegerstraße

Die Widmungsverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Widmungsverfügung, einschließlich der Begründung und der Planunterlagen, kann beim Fachbereich Bauverwaltung und Rechtsangelegenheiten der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, Zimmer A 132, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, einzulegen.

Brühl, 18.04.2005

Michael Kreuzberg

(Michael Kreuzberg)



Anlage

Auszug aus dem Geoinformationskataster

Maßstab ca. 1 : 500
Datum : 15.02.2005

Vermessungs-
und
Katasteramt

Rhein-Erft-Kreis



*** Dieser Auszug wurde aus einem Internet-Browser erzeugt, und hat keinen rechtlichen Anspruch ***

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1987 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1987**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Brühl - Der Bürgermeister
Bürgerberatung, Zimmer B 008, Steinweg 1, 50321 Brühl
zu folgenden Dienststunden:
montags und dienstags **08.00 - 12.00 Uhr**
donnerstags **14.00 - 16.00 Uhr**
freitags **08.00 - 12.00 Uhr**

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Brühl, den 15. März 2005

(Michael Kreuzberg)